kommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Weil der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

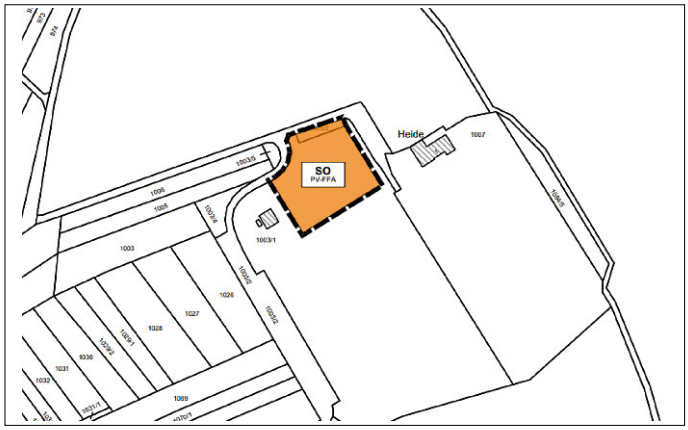
Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Weil der Stadt – Rathaus Merklingen / Technisches Rathaus, Stadtbauamt 2. Obergeschoss, Kirchplatz 2, 71263 Weil der Stadt oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse stadtbauamt@weil-der-stadt.de geltend zu machen.

gez.
Christian Walter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Änderung des Flächennutzungsplans

Das Landratsamt Böblingen hat die vom Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt am 25.02.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans „PV Tennisheim“ mit Erlass vom 14.05.2025 auf Grund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der Lageplan in der Fassung vom 25.04.2024/30.09.2024 maßgebend.



Plan: Stadt Weil der Stadt

Geltungsbereich Flächennutzungsplanänderung „PV Tennisheim“ in Hausen Stadt Weil der Stadt - Stand 30.09.2024

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht im Rathaus Merklingen/Technisches Rathaus, Stadtbauamt, Kirchplatz 2 in 71263 Weil der Stadt eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

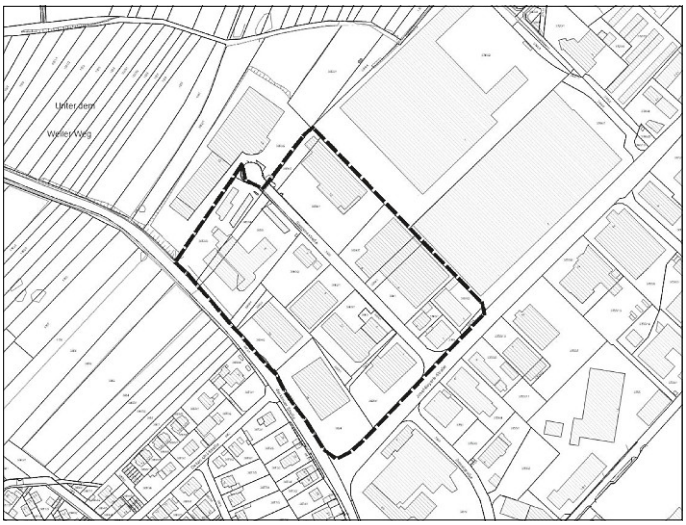
gez.
Christian Walter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Siemensstraße“
Gemarkung Weil der Stadt

Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt hat am 29.04.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Siemensstraße“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Siemensstraße“ in Kraft.

Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Südosten von der Fahrbahn der Josef-Beyerle-Straße (Flurstück 3748);
- im Südwesten von der Fahrbahn der Merklinger Straße (Flurstück 3873/1);
- im Norden und Nordwesten mit dem ehemaligen Baumarkt (Flurstück 3853/2);
- im Osten und Nordosten von Gewerbe-Gebäuden (Gross+Froelich GmbH & Co. KG und K2 System Rail Warehaus) (Flurstücke 3746/2, 3746/1).



Geltungsbereich des Bebauungsplans „Siemensstraße“ Stadt Weil der Stadt – Stand 29.04.2025 *Plan: Stadt weil der Stadt*

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.04.2025.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 5,00 ha.

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann den Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil, Textteil einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Umweltbericht vom 09.04.2025 im Rathaus Merklingen / Technisches Rathaus, Stadtbauamt, Kirchplatz 2 in 71263 Weil der Stadt einsehen; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Weil der Stadt eingesehen werden (https://www.weil-der-stadt.de/bebauungsplan).

Hinweise:
I.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weil der Stadt geltend gemacht worden sind; dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Satz 1 dieses Hinweises gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

II.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichten (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

III.
Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juni 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz am 12.11.2024, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Weil der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Weil der Stadt – Rathaus Merklingen / Technisches Rathaus, Stadtbauamt 2. Obergeschoss, Kirchplatz 2, 71263 Weil der Stadt oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse stadtbauamt@weil-der-stadt.de geltend zu machen.

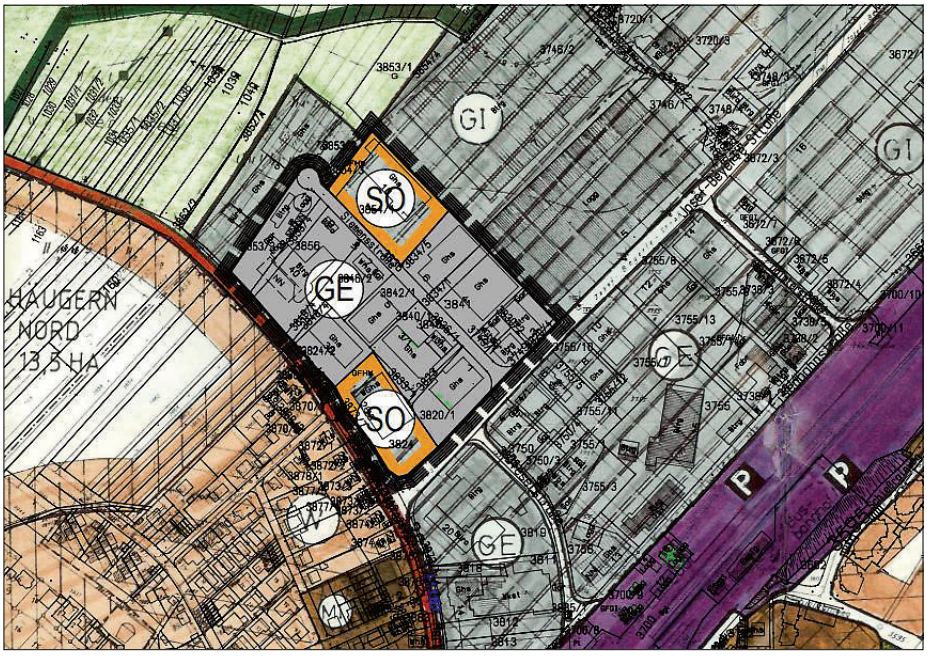
gez.
Christian Walter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Änderung des Flächennutzungsplans

Das Landratsamt Böblingen hat die vom Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt am 29.04.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans „Siemensstraße“ mit Erlass vom 08.07.2025 auf Grund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der Lageplan in der Fassung vom 06.05.2022 maßgebend.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.
Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht im Rathaus Merklingen/Technisches Rathaus, Stadtbauamt, Kirchplatz 2 in 71263 Weil der Stadt, eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

gez.
Christian Walter
Bürgermeister



Geltungsbereich Flächennutzungsplanänderung „Siemensstraße“, Stadt Weil der Stadt – Stand 06.05.2022 *Plan: Stadt Weil der Stadt*

Anforderung einer Abschlagszahlung auf den Wasserzins und die Abwassergebühr für das III. Quartal 2025

Aufgrund von § 48 der Wasserversorgungssatzung und § 46 der Abwassersatzung wird auf den Wasserzins und die Abwassergebühr eine Abschlagszahlung erhoben. Maßstab für die Abschlagszahlung ist ein Viertel der 2024 verbrauchten Wassermenge. Der für das III. Quartal 2025 festgesetzte Abschlag ist aus der Jahresverbrauchsabrechnung 2024 vom 17.02.2025 ersichtlich, sofern nicht zwischenzeitlich eine neue Abschlagsmitteilung ausgestellt wurde.

Die zum 30.09.2025 festgesetzten und fälligen Beträge sind bis zum **30.09.2025 unter Angabe des Buchungszeichens** an die Stadtkasse Weil der Stadt zu entrichten. Bei Abgabepflichtigen, die der Stadt ein SEPA-Lastschriftenmandat erteilt haben, wird die Abschlagszahlung vom Bankkonto abgebucht.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Himmelseher unter Telefon 07033/521-118 oder unter der E-Mail himmelseher@weil-der-stadt.de zur Verfügung.